

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

14. Sitzung (20.06.1833)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

#### XIV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem SitzungsSaale der zweiten Kammer der  
Ständeversammlung.

Karlsruhe, 20. Juni 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerial-  
chef Staatsrath Winter, Geheimerrath v. Weiler und Mini-  
sterialrath Gossweiler, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten  
Kammer, mit Ausnahme der Abg. Föhrenbach, Müller und  
Poffelt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kam-  
mer bekannt, wonach dieselbe

erstens den Gesetzesentwurf in Betreff des Verbots schwär-  
merischer Secten zur Berathung der zweiten Kammer über-  
gibt;

Beil. Nr. 1.

und zweitens dem Gesetze über Entrichtung der Stappen-  
gelder für beurlaubte Unterofficiere und Soldaten gleichfalls  
beigetreten ist.

Das Secretariat macht hierauf die neuen Eingaben bekannt:

1) Bitte des Georg Gebr aus Oberglotterthal, Amts Wald-  
kirch, um Veranlassung einer nochmaligen Untersuchung in  
seiner Beschwerdesache wegen des Verkaufs seines Hofguts;

2) Bitte der Geschwister Förger von Gengenbach und Reichenbach, Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond betreffend.

Ferner werden folgende Petitionen übergeben, und zwar von dem Abg. Speyerer:

3) Beschwerde mehrerer Bürgermeister in den Aemtern Schwetzingen und Heidelberg etc., ihre Stellung zu den Staatsstellen betreffend;

von dem Abg. v. Rottkeck:

4) die Bitte des Pfarrers Brehm von Helmsheim, den Blutzehnten der Pfarrei Helmsheim betreffend;

von dem Abg. Merk:

5) die Bitte des pens. Kreissecrétaires Hall in Engen, Wiederanstellung betreffend;

von dem Abg. Kindschwender:

6) die Bitte der Gemeinde Bühlerthal, Benutzung des Bürgerabgabholzes betreffend;

von dem Abg. Winter von Heidelberg:

7) die Bitte der Schullehrer von Sinsheim, Eppingen, Bretten, Neckarbischofsheim, Mosbach, Wiesloch, Pforzheim und Durlach, das Schulwesen, insbesondere die Besoldungsverhältnisse der Lehrer betreffend;

Durch den Abg. Herr:

8) Die Bitte des Pfarrers Roos von Billigheim, die weltliche Feier der Sonntage betreffend.

Der Abg. Duttlinger übergiebt

9) eine Petition des Amtsrevisors Sonntag in Gernsbach, die Verbesserung des Amtsrevisoratswesens betreffend, und bemerkt dabei:

Der Petitionär ist ein Staatsbeamter, der mit gründlichem theoretischem Studium des Fachs, über das er hier schreibt, die Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts verbindet, die er als thätiger Ausüher eben dieses Faches sich sammelte, der

sich überdies bekanntlich als denkender, verdienstvoller Schriftsteller über dasselbe Fach seit langer Zeit auszeichnet. Er berührt hier ein Institut, das, wie man seit 1819 anerkannt hat, so mangelhaft ist, daß wohl eine Verbesserung oder Umgestaltung desselben nicht länger verschoben werden darf — eine völlige Umgestaltung in der Weise, wie hier der Petitionär vorschlägt, d. h. nicht Abschaffung der Amtsrevisoren, wie man in früherer Zeit auch begehrt hat, sondern das Gegentheil: nämlich Vermehrung und Verdoppelung dieser Revisoren, indem dieses der einzige Weg ist, auf welchem der Zweck einer Verbesserung gründlich erreicht werden kann, die hier der Petitionär vorgeschlagen hat. Ich habe eben diesen Vorschlag bei einer früheren Gelegenheit, auf dem Landtage von 1831 angedeutet, und bitte unter diesen Umständen die Petitionscommission, den Bericht über diesen wichtigen Gegenstand so viel als immer möglich zu beschleunigen, weil ich die Absicht hatte, bei dem gegenwärtigen Landtage die nämlichen Vorschläge zu machen, die von dem Petenten der Kammer gemacht worden sind, und es noch thun würde, wenn ich mich nicht der Hoffnung überließe, daß die Petitionscommission meiner Bitte entsprechen werde. Es hat der Petent mir ferner übergeben lassen, fünf Exemplare einer Druckschrift vom Jahre 1832, Abschaffung der Tagsgebühren bei Rechtspolizeigeschäften und die Emancipation der Theilungscommissäre betreffend, um solche den Abtheilungen der Kammer zu übergeben, und ich bitte deshalb das Secretariat, dafür zu sorgen, daß je ein Exemplar in den Sälen der Abtheilungen niedergelegt werde.

Welcher übergiebt

10) eine Beschwerde der Bürgermeister und Wahlmänner des Amtes Achern, die Verhinderung einer freundschaftlichen Zusammenkunft von Seiten der Obrigkeit betreffend, und bemerkt dabei, daß er den besondern Auftrag erhalten habe, einen achtbaren Beamten vor einem, seiner Ehre nachtheiligen Miß-

verständnis zu schütten. Die Veranlassung zu dieser Petition sei nämlich folgende: die Bürgermeister und Wahlmänner des genannten Wahlbezirks hätten sich mit ihrem Abgeordneten, den man in der Kammer mit Vergnügen sehe, verabredet, in Achern ein freundschaftliches Mahl zu halten, um sich dort zugleich über die Angelegenheiten des Landes mit Beziehung auf den nächsten Landtag zu besprechen, und ihre Ansichten und Wünsche gegenseitig mitzutheilen. Als aber diese Wahlmänner und Bürgermeister an Ort und Stelle gekommen, seien sie plötzlich aufgefordert worden, sich durchaus jeden politischen Gesprächs, jeder Instructionsertheilung an ihren Abgeordneten zu enthalten, und ohne allen Verzug den Saal zu verlassen, wo dieses vorgehen sollte, mit dem Beifügen, daß das Bezirksamt angewiesen sei, die Versammlung als eine ungesetzliche sogleich aufzulösen und aus einander zu treiben. Darüber beschwerten sich nun diese Wahlmänner, und werden wohl nicht Unrecht haben, wenn sie glauben, daß der §. 48 der Verfassung, der die liberale Bestimmung enthält, daß die Abgeordneten nicht von der Instruction ihrer Wahlmänner abhängen sollen, nicht dahin ausgelegt werden dürfe, daß die Abgeordneten mit den Bürgermeistern und Wahlmännern ihres Bezirks nicht über Landesangelegenheiten sprechen sollen. So ist er aber interpretirt worden, und es würde aus dieser Interpretation, wie diese Männer richtig sagen, folgen, daß kein Abgeordneter mehr mit den Wahlmännern seines Bezirks über die Bedürfnisse und Wünsche desselben sprechen dürfte, ja es würden die achtbarsten und für die Ruhe am meisten interessirten Bürger des ganzen Districts nicht mehr über vaterländische Angelegenheiten sprechen dürfen, wenn die getroffene Verfügung gegründet wäre.

Der Präsident erinnert den Redner daran, daß er all dieß bei der Discussion hätte vorbringen können, und daß es

gut seyn werde, sich lediglich daran zu halten, die Petitionen zu übergeben.

Welcker: Ich bitte, zu bedenken, daß ich den besondern Auftrag erhalten habe, einen Beamten vor einem seiner Ehre nachtheiligen Mißverständniß zu schützen, und daß ein anderes Mitglied viel länger für eine Petition gesprochen hat als ich. Ich will übrigens nun nur noch der Thatsache erwähnen, daß diese Wahlmänner und Bürgermeister erklären, daß sie mit Unrecht dem Amt Achern den Vorwurf gemacht hätten, indem sie durch einen ihnen mitgetheilten Bericht unterrichtet worden, daß die Sache nicht von dem, ihnen als würdig und achtbar bekannten Beamten des Amts Achern, sondern von dem Vorstände des Amts Bühl ausgegangen sei.

Staatsrath Winter: Ich habe den Inhalt der Petition nicht gehört, weil ich abwesend war, sondern habe blos vernommen, daß von einem Vorgang in Achern die Rede ist, wovon ich jedoch nichts weiß, und ich trete daher der Bemerkung des Herrn Präsidenten bei, Alles, was noch zu sagen wäre, auf die Discussion zu verschieben, indem durch solche vorläufige Bemerkungen die öffentliche Meinung doch immer präoccupirt wird.

Bühl berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, die Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung oder Verminderung der Ausgangszölle und Erhöhung verschiedener Eingangszölle betr. 2c.

Beil. Nr. 2. (Erstes Beilagenheft S. 80. ff.)  
betreffend, und bemerkt dabei, daß er über denjenigen Theil desselben, der von der Aufhebung der Ausgangszölle handle, erst in der nächsten Sitzung berichten könne, weil er bis jetzt durch Unpäßlichkeit abgehalten worden sei, den Bericht über diesen Gegenstand zu verfassen.

Der Druck des Vortrags wird beschlossen.

Der Abgeordnete Herr berichtet sodann über die Adresse

der ersten Kammer hinsichtlich der Vertretung des Erzbischofs und des Prälaten daselbst in Fällen ihrer Verhinderung.

Beil. Nr. 3. (Erstes Beilagenheft S. 73 — 79.)

Auch hier beschließt die Kammer den Druck des Vortrags und die Vornahme der Discussion am nächsten Samstag.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag anberaumt.

### Zur Beurkundung

der, in der öffentl. Nachmittagsitzung vom 17. Juli 1833 erfolgten Vorlesung

der Präsident:  
M i t t e r m a i e r.

der Secretär:  
D r. M ö r d e s.

### Beilage Nr. 1

zum Protocoll der vierzehnten öffentlichen Sitzung v. 20. Juni 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Alle Verbindungen von Schwärmern, welche

- a) Lehren aufstellen, vermöge welcher sie in irgend einer Beziehung den Gesetzen des Staats keine Folge schuldig zu seyn behaupten, und

b) welche in Folge solcher Lehren die Erfüllung staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten beharrlich verweigern, sind verboten, und werden an den Stiftern und an solchen, welche Anhänger werben, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis auf zwei Monate bestraft, vorbehaltlich der weitern Strafe, welche sie etwa durch dabei concurrirende andere bestimmte Verbrechen verwirkt haben mögen.

### §. 2.

Die Strafe wird von den Hofgerichten erkannt. Sie hat nur gegen diejenigen Statt, gegen welche vorher die Polizeibehörde schon zweimal polizeiliche Strafen als Besserungsversuche erkannt hat, und welche dessen ungeachtet von ihrer Verbindung nicht abstehen, oder den Staatsgesetzen noch fernhin die Anerkennung und Folgeleistung versagen.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zum Zwecke der Aburtheilung durch die Hofgerichte, erfolgt nur auf Requisition der betreffenden Kreisregierung.

### §. 3.

Bei denjenigen, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes eine, wenn auch bereits wiederholte polizeiliche Zurechtweisung (§. 2) erhalten haben, muß gleichwohl noch ein einmaliger derartiger Besserungsversuch vorausgehen, ehe die im §. 1 bestimmte Strafe gegen sie ausgesprochen werden kann.

### §. 4.

Gegen diejenigen, welche, nachdem die im §. 1 festgesetzte Strafe schon einmal gegen sie erkannt war, sich eines Rückfalls in das nämliche Vergehen schuldig machen, kann in einem solchen, so wie in einem weitem Wiederholungsfalle, wenn auch nur einer der im §. 2 erwähnten Besserungsversuche



gegen sie vorgenommen ist, die im §. 1 bestimmte Strafe auf das Neue erkannt und bis zum Doppelten erhöht werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 18. Juni 1833.

zc.